

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 22. Februar 1909.

No. 5.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Feldsteuer der Diskonto-Gesellschaft. — Verordnung über die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe auf dem Victoria-Nyansa und dem Nyassasee. — Zusatz-Verordnung betr. die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schiessbedarf. — Bekanntmachung betr. Untersuchung von Bodenproben durch das B.-L. Institut Amani. — Bekanntmachung betr. Ernennung von Bezirksratsmitgliedern. — Bekanntmachung betr. Eröffnung des Zollamts III. Kl. Kilindoni-Mafia. — Zusatzbestimmung zur Jagdverordnung betr. Wildreservat des Kilimandjaro. — Personalien. — Bekanntmachung betr. Inbetriebsetzung des Bedarfshaltepunktes Mpyi der Ostafrik. Eisenbahngesellschaft. —

Bekanntmachung.

Die in der Bekanntmachung der Direktion der Disconto-Gesellschaft vom 31. August 1908 (Kolonialblatt Nr. 21 vom 1. November 1908) unter III Ziffer 3 Satz 2 vorgesehene Beschränkung der Feldesgrösse findet auf gemeine Bergbaufelder keine Anwendung. Für letztere sind vielmehr die §§ 23 Absatz 3, 39 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 ausschliesslich massgebend.

Die in genannter Bekanntmachung unter III Ziffer 8 vorgesehene, dem Konzessionar zufließende Feldessteuer beträgt für jedes Hektar eines gemeinen Bergbaufeldes 1 *M* jährlich, mindestens jedoch 30 *M*. Die übrigen Bestimmungen unter Ziffer 8 betr. die an den Konzessionar zu zahlende Förderungsabgabe bleiben unberührt.

Berlin, den 31. Dezember 1908
Reichs-Kolonialamt
Dernburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 10. Februar 1909
Kaiserliche Bergbehörde
Löhr

J. No. 1688. IX.

Verordnung

Über die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe auf dem Victoria-Nyansa und dem Nyassasee.

§ 1.

Die Bezeichnung „einheimisches Schiff“ findet auf solche Schiffe Anwendung, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen einheimische Bauart und Take-lung zeigen;
2. von der Besatzung müssen der Kapitän und die Mehrzahl der Matrosen Eingeborene eines der vom Indischen Ozean, vom Roten Meer oder vom Persischen

Meerbusen bespülten Länder sein.

§ 2.

Das Recht, die Reichsflagge zu führen, kann den einheimischen Schiffen nur verliehen werden, wenn sie gleichzeitig den folgenden drei Bedingungen entsprechen:

1. Die Reeder oder Schiffseigner müssen deutsche Untertanen oder Schutzbefohlene sein;
2. sie sind gehalten, nachzuweisen, dass sie im Bereich der Behörde, an welche ihr diesbezügliches Gesuch gerichtet ist, Grundeigentum besitzen oder eine genügende Kautions zu stellen zur Sicherheit für die etwa von ihnen verwirkten Geldstrafen;
3. die Reeder oder Schiffseigner sowie der Kapitän des betreffenden Schiffes müssen den Nachweis erbringen, dass sie sich eines guten Rufes erfreuen und insbesondere noch niemals sich wegen Sklavenhandels eine Verurteilung zugezogen haben.

§ 3.

Die bewilligte Berechtigung muss jedes Jahr erneuert werden. Dieselbe kann jederzeit zeitweilig aufgehoben oder zurückgezogen werden.

§ 4.

Die Berechtigungsurkunde (Flaggenattest) hat die zum Erweis der Identität des betreffenden Schiffes erforderlichen Angaben zu enthalten. Der Kapitän hat dieselbe in Gewahrsam zu nehmen. Der Name des einheimischen Schiffes sowie dessen Raumgehalt müssen am Heck in eingelegten und bemalten lateinischen Buchstaben angegeben sein, der oder die Anfangsbuchstaben seines Heimatshafens nebst der Registernummer des Nummernverzeichnisses dieses Hafens sind in schwarzer Farbe auf die Segel zu drucken.

§ 5.

Die Austeilung der Flaggenatteste erfolgt durch die Bezirksämter bzw. Residenturen, welche diese Befugnis auf die ihnen unter-

stellten Nebenstellen übertragen können. Alle übrigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Geschäfte werden durch die Zollämter wahrgenommen.

§ 6.

Das Flaggenattest wird nur auf Antrag des Schiffseigentümers ausgestellt.

§ 7.

Für die Ausstellung des Attestes und für seine jährliche Erneuerung ist eine Gebühr von je 10 R. zu entrichten.

Daressalam, den 8. Februar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Frhr. von Rechenberg

J. Nr. 2351. I. N. S.

Verordnung.

Der § 8 der Verordnung betr. die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schiessbedarf und den Verkehr mit denselben vom 9. März 1906 (Amtlicher Anzeiger Nr. 9) erhält folgenden Zusatz:

Vorderlader, welche die im Absatz I bezeichneten Personen besitzen, um sie vorübergehend leihweise an eingeborene Angestellte, Arbeiter oder dergl. zum Schutze von Leben und Eigentum überlassen zu können, unterliegen in einer von der örtlichen Verwaltungsbehörde als den Verhältnissen entsprechend bezeichneten Zahl den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 11.

Auf vervollkommnete Vorderladerbüchsen findet diese Sonderbestimmung keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Daressalam, den 9. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 24860/08. I N. S.

Bekanntmachung.

Bezüglich der im Laboratorium des Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut zu Amani zur Ausführung kommenden Untersuchungen von Bodenproben gibt das Institut folgendes bekannt:

I.

Neuer Tarif für Boden-Untersuchungen durch das B. L. Institut Amani.

Preis für je eine Bestimmung von:

Humus (durch Verbrennung)	5	Rp.
Wasser und Glühverlust (je 2 Rp.)	4	Rp.
Stickstoff	5	Rp.
Phosphorsäure	} im kalten	5
Kali		6
Kalk		6
Eisen, Tonerde und Magnesia	} Auszug	4
		4

Preis für je eine volle chemische Untersuchung einer Bodenprobe:

Wie oben einzeln angegeben:	30	Rp.
Eine Schlammprobe (n. Schöne mit 3 Geschwindigkeiten)	5	Rp.
Eine Bestimmung von Aufsaugungsvermögen und Wasser haltender Kraft in einer Bodenprobe	5	Rp.

2.

Neue Anweisung zur Entnahme von Bodenproben.

Eine Bodenprobe kann sich nur auf ein Feld gleichmässiger Bodenbeschaffenheit beziehen. Liegt also ein solches vor, so kann von dem Gesamtfelde eine einzelne Probe in der Weise entnommen werden, dass, je nach der Grösse des Feldes, gleichmässig verteilte Löcher (etwa ein Loch auf je 1 oder 1/2 ha) von 1/2 Meter Durchmesser und 80 bis 100 cm Tiefe gegraben werden. An der senkrechten Wand eines jeden Loches wird von der von Graswuchs pp. gereinigten Oberfläche bis zu etwa 30 cm Tiefe, oder so tief als die Farbe des Bodens unverändert erscheint (Oberkrume) ein gleichmässig dicker Abstich gemacht. Die so entnommenen gleichgrossen Proben aus allen Löchern des gleichmässigen Feldes werden zusammengeworfen und sorgfältig so lange durchmischt, bis eine einheitliche Probe entstanden ist; davon wird mindestens 1 kg zur Untersuchung hergeschickt, der Rest auf der Pflanzung aufbewahrt. Kommen Baumkulturen mit ausgedehntem Wurzelwerk in Frage, so empfiehlt es sich auch von der Unterkrume, von einer Tiefe von 80 bis 100 cm eine im gleichen Sinne entnommene Probe untersuchen zu lassen. Zeigt ein Feld verschiedenartige Bodenbeschaffenheit, so sollen von den verschiedenen Stellen getrennte Proben entnommen werden.

Es liegt im Interesse des Absenders über allgemeine physikalische Beschaffenheit des Bodens, Wasser- und Feuchtigkeits-Verhältnisse, beabsichtigte Kulturen, möglichst eingehende Auskunft der Sendung der Bodenprobe beizufügen.

Daressalam, den 15. Februar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 16019. VIII./08.

Bekanntmachung.

Der Pflanzungsbesitzer Zwieliich in Mnyusi und der Kaufmann Greiner in Tanga sind zu stellvertretenden Mitgliedern des Bezirksrats Tanga an Stelle der am 1. April cr. ausscheidenden stellvertretenden Mitglieder Danckwarth und Hofft vom genannten Zeitpunkt ab ernannt.

Daressalam, den 18. Februar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 2765 I. N. S.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1908 J. No. 18793. IV (Amtl. Anz. No. 20/08) wird hierdurch bekannt gegeben, dass am 15. März cr. das Zollamt III. Kl. Kilindoni-Mafia eröffnet wird.

Die Zuständigkeit der neuen Zollstelle ergibt sich aus § 10 der Ausführungs-Bestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Amtlicher Anzeiger No. 30/03).

In Tschole verbleibt ein ständiger Zollposten. Der gesamte bisher über Tschole gegangene Auslandsverkehr ist vom 15. März cr. ab über Kilindoni zu leiten.

Daressalam, den 19. Februar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 785.

Bekanntmachung.

Der Gebirgsstock des Kilimandjaro, begrenzt durch den äusseren Rand des oberen Urwaldgürtels, ist zum Wildreservat gemäss § 13 der Jagdverordnung vom 5. November 1908 erklärt worden. Demgemäss erhält Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung (A. A. Nr. 23/08) unter Ziffer 10 folgenden Zusatz:

10. Bezirk Moschi

(S. Kiepert'sche Karte 1:2 000 000)

Der Gebirgsstock des Kilimandjaro begrenzt durch den äusseren Rand des oberen Urwaldgürtels.

Daressalam, den 19. Februar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J.-No. 3031 VIII.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement:

Des Kaisers und Königs Majestät haben Seiner Exzellenz, dem Gouverneur Freiherrn von Rechenberg die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des von Sr. Majestät dem Könige der Hellenen ihm verliehenen Grosskreuzes des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens zu erteilen sowie dem Geheimen Regierungsrat von Winterfeld den Kronenorden dritter Klasse zu verleihen geruht.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub: Mit R.-P.-D. „Bürgermeister“ am 19. Februar 1909: c. Hauptzollamtsvorsteher Grentzenberg und kom. Bureauassistent II. Klasse Feldmann.

Abgereist mit Heimatsurlaub bzw. heimgereist mit R. P. D. „Admiral“ am 7. Februar 1909: Geheimer Regierungsrat von Gross, Sekretär Behmer, Kolonialeleve Kurz.

Versetzt: c. Sekretär Bopp vom Bezirksgericht Daressalam zum Gouvernement am 2. Februar 1909; Sekretär Weber zum Bezirksamt Bagamojo, abmarschiert über Land am 6. Februar 1909.

Pensioniert: Geheimer Regierungsrat von Winterfeld vom 1. April 1909 ab, Obergärtner Warnecke vom 1. November 1908 ab.

Kaiserliche Schutztruppe:

Eingetroffen: Hauptmann Abel von Massoko, Oberleutnant Graeff, Stabsarzt Dr. Ahlbory, Unteroffiziere Jaster, Hermann neu bzw. vom Heimatsurlaub, Oberarzt Dr. Lurz von Lindi.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Oberarzt Schulz zur 4. Kompagnie Kilimatiunde, Unterzahlmeister Hebrank zur 12. Kompagnie Mahenge, Vizefeldwebel Ungefroren zur Polizei (B. A. Moschi), Sanitätssergeant Jaletzki zum Geschäftszimmer des Oberstabsarztes.

Zum Urlaubsantritt befohlen: Hauptmann Fonck, Oberarzt Glaus Unterzahlmeister Zacherle.

Beurlaubt: Hauptleute v. Hassel, Frhr. v. Wangenheim, Jördens, Stabsärzte Dr. Kudicke, Dr. Marschall, Sanitätsunteroffizier Stephan.

Bekanntmachung.

Am 15. ds Mts. ist der Bedarfshaltepunkt „Mpiyi“ bei km 42,030 für den Personen-, Gepäck- und Stückgut-Verkehr in Betrieb genommen. Der Zug von Daressalam fährt von Mpiyi ab um 9³³ V., der von Morogoro um 1¹⁵ N.

Fahrpreise und Frachtsätze sind bei den Stationen zu erfragen.

Daressalam, den 11. Februar 1909
Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft
Die Betriebsleitung.